

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Landrätinnen und Landräte der Kreise und  
Oberbürgermeister,  
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister  
der kreisfreien Städte  
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

10. Juli 2014

**Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen**  
**Hier: Änderung der Landesaufnahmeanordnung in Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG**  
**- Begrenzung des Haftungsumfangs der Verpflichtungserklärung-**

Auf der Innenministerkonferenz im Juni dieses Jahres einigten sich die Innenminister und –senatoren von Bund und Ländern, auf den weiterhin andauernden Bürgerkrieg in Syrien zu reagieren und der humanitären Katastrophe durch zusätzliche Aufnahmen bzw. Unterstützungsleistungen zu begegnen.

Es wurde vereinbart, das bisherige Bundesaufnahmekontingent um 10.000 auf insgesamt 20.000 syrische Bürgerkriegsflüchtlinge zu verdoppeln und gleichzeitig die Aufnahmebedingungen bestehender ländereigener Aufnahmeprogramme für den Teil der Haftungsanforderungen an die aufnahmebereiten Familienangehörigen oder Dritte (Verpflichtungsgeber) zu vereinheitlichen und zu erleichtern. Konkret werden die Krankenkosten von den Verpflichtungserklärungen ausgenommen.


Für Schleswig-Holstein gilt diese Haftungserleichterung auch für bereits abgeschlossene bzw. schon laufende Fälle nach der ursprünglichen Regelung der Ziffer II. 3.1 der Anordnung vom 28. August 2013.

Vor diesem Hintergrund ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium folgende Änderung zur schleswig-holsteinischen Aufnahmeverordnung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom 28. August 2013:

**Nr. II. 3.1. wird durch folgenden Text ersetzt:**

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird.

Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Breitner', written in a cursive style.

Andreas Breitner